

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Beim Nationalen Verband der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“



## **MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine** Monat Mai 2021

### 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

**Gesetze und andere Rechtsakte, die  
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine ein-  
gebracht wurden**

### 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

**Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenre-  
levanter Gesetze**

**Bodengesetzgebungsprozesse**

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://iportal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechspartner:  
APD Ukraine  
wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

## 1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

### Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2021 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

#### Aufstockung der staatlichen Unterstützung für Tierhaltung

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Haushaltes in Bezug auf die staatliche Unterstützung für Tierhaltung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ Nr. 517 vom 12.05.2021.*

Mit der Verordnung wird das Programm der staatlichen Unterstützung für Tierhaltung um zwei weitere Richtungen erweitert: eine Subvention für Ziegen- und Schafhaltung sowie eine Subvention für die natürliche Reproduktion des Kuhbestandes.

Darüber hinaus wird der Entschädigungsanteil in folgenden Bereichen erhöht:

- von 50% auf 80% des Zuchttierwertes, für Bienen und des genetischen Materials;
- von 30% auf 50% der Kosten für Bau und Modernisierung von Viehbetrieben und für landwirtschaftliche Genossenschaften auf 70%;
- von 30% auf 50% des Wertes für Getreidelager und Getreideverarbeitungsanlagen.

#### Neue Befugnisse für die Staatliche Agentur für Fischwirtschaft der Ukraine

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Einzelne Fragen der Umverteilung von einigen Befugnissen der zentralen Exekutivbehörden im Bereich der Melioration“ Nr. 539 vom 24.05.2021.*

Mit der Verordnung wird festgelegt:

- die Umbenennung der Staatlichen Agentur für Fischwirtschaft der Ukraine zur Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine;
- die Bevollmächtigung der Staatlichen Agentur für Melioration und Fischwirtschaft der Ukraine zur Beschäftigung mit der Melioration und der Betriebsführung von staatlichen Mehrzweck-Wasseranlagen, zwischenbetrieblichen Bewässerungs- und Entwässerungssystemen;
- die Bevollmächtigung des Ministeriums für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine zur Politikgestal-

tung und Entwicklung der hydrotechnischen Bodenmelioration, zur Festlegung des Meliorationsverfahrens, Einhaltung einer umweltfreundlichen Be- und Entwässerung, Bewässerungs- und Abwasserverwaltung.

#### Überführung von staatseigenen Flächen ins kommunale Eigentum *(für weitere Details bitte siehe Seite 7)*

*Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Verbesserung des Bodenverwaltungs- und Deregulierungssystems“ Nr. 1423-IX vom 28.04.2021. Das Gesetz wurde am 24.05.2021 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 27.05.2021 in Kraft.*

Das Gesetz ist ein wichtiger Bestandteil der Bodenreform und sieht die Bodenderegulierung vor. Die Kernpunkte des Gesetzes sind:

- Überführung von staatlichen Flächen außerhalb von Wohnorten ins kommunale Eigentum von Dorf-, Siedlungs- und Stadträten. Ausnahmen bilden Flächen, die der Staat für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt.
- Ermächtigung der lokalen Selbstverwaltungsbehörden zur Änderung der Zweckbestimmung privater Grundstücke außerhalb von Wohnorten;
- Ausübung der staatlichen Aufsicht über die Nutzung und den Schutz der Flächen durch Verwaltungen von Dorf-, Siedlungs- und Stadträten;
- Abschaffung von überflüssigen Zulassungen und Prüfungen von Landnutzungsdokumentation;
- eine unabhängige Kontrolle der bodenordnungsrechtlichen Unterlagen durch eine öffentliche Expertise;
- Offenheit und Zugänglichkeit zur Landnutzungsdokumentation;
- Integration und Vereinheitlichung von Landnutzungs-, Vermessungs- und Kartografiearbeiten;
- Berufshaftpflichtversicherung von Landbewirtschaftungsunternehmern für Schäden, die durch Fahrlässigkeit und Fehler bei der Zusammenstellung der Dokumentation verursacht wurden;
- Reduzierung der Arbeitskosten und des Zeitaufwandes für Landnutzungsaktivitäten.

## Ernennung des stellvertretenden Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Kündigung des stellvertretenden Ministers für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine, Taras Vysotskyj“ Nr. 501 vom 26.05.2021.*

Mit der Verordnung wird der stellvertretende Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Handel und Landwirtschaft der Ukraine, Taras Vysotsky, seines Amtes enthoben.

*Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Taras Vysotskyj zum ersten stellvertretenden Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine“ Nr. 506 vom 26.05.2021.*

Mit der Verordnung wird Taras Vysotskyj zum ersten stellvertretenden Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt.

## Gesetzentwürfe, die im Mai 2021 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

### Differenzierte Mehrwertsteuersätze

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Besteuerung einzelner landwirtschaftlicher Produkte“ Nr. 5425-1 vom 11.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von O.I. Kowaljow, W.O. Sub u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).*

Mit dem Gesetzentwurf soll die Mehrwertsteuer für den Binnenhandel und die Importgeschäfte auf 20% erhöht werden. Dies gilt für folgende landwirtschaftliche Produkte:

- Lebewidh;
- Lebendfchweine;
- Lebendfchafe;
- Vollmilch;
- Weizen;
- Roggen;
- Gerfte;
- Hafer;
- Mais;
- Sojabohnen;
- Leinsaat;

- Rapssaatgut;
- Sonnenblumensaatgut;
- Saatgut und Früchte anderer Ölkulturen;
- Zuckerrüben.

Die Senkung der Mehrwertsteuer von 20% auf 14% (für die o. g. Produkte) erfolgte gemäß des Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Senkung der Mehrwertsteuer für einzelne landwirtschaftliche Produkte“ Nr. 1115-IX vom 17.12.2020 (siehe Ausgabe „Monitoring Gesetzgebung Ukraine“ 03/2021).

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über den Mehrwertsteuersatz für Grundnahrungsmittel“ Nr. 5425-2 vom 13.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.B. Sablotskyj, S.A. Minjko u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).*

Mit dem Gesetzentwurf soll die gesenkte Mehrwertsteuer in Höhe von 14% auch für den Binnenhandel und die Importgeschäfte durch folgende Grundnahrungsmittel erweitert werden:

- Buchweizen;
- Zucker;
- Qualitätsmehl;
- einheimische Teigwaren;
- Trinkmilch mit einem Fettgehalt von 2,5%;
- Roggen-Weizen-Brot;
- Hühnereier;
- Geflügel (Hühnerkadaver);
- stilles Mineralwasser;
- Butter mit einem Fettgehalt von 72,5%.

### Vertagung der Einrichtung des Fonds für ländliche Entwicklung

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Punktes 1 des Abschnitts II „Abschießende Bestimmungen“ des Gesetzes der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr“ Nr. 5486 vom 13.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Das Ziel des Gesetzentwurfes ist die Vertagung der Einrichtung eines Gesetzentwurfes über die Einrichtung des Fonds für ländliche Entwicklung (im Weiteren: Fonds) bis zum 01.01.2022. Die Gründung des

Fonds ist durch das Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr“ Nr. 552-IX vom 31.03.2020 (über die Öffnung des Bodenmarktes) vorgesehen.

Eine Finanzierungsquelle des Fonds sollen Mittel aus dem Verkauf von Agrarflächen sein, welche ab dem 01.07.2021 gehandelt werden können. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung der Infrastruktur, der Energieeffizienz, der Bildung und der Medizin in ländlichen Räumen sowie der kleinen und mittleren Agrarproduzenten finanziert werden.

### Verlängerung des Bodenmoratoriums

Die in der Tabelle aufgeführten Gesetzentwürfe stellen Alternativen zum Gesetzentwurf Nr. 5486 vom 13.05.2021 dar.

Nr.	Vorschläge
5486-1 vom 24.05.2021  (eingetragen von W.J. Iwtchenko (Partei „Batkyschtschyna“))	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes der Ukraine Nr. 552-IX (über die Öffnung des Bodenmarktes) bis zum 01.09.2022, jedoch nicht früher als:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bis das Gesetz der Ukraine über die Gründung des Fonds für ländliche Entwicklung in Kraft getreten ist.</li> <li>○ bis das Verfahren zur finanziellen Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen beim Kauf von landwirtschaftlichen Flächen mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 ha durch das Ministerkabinett der Ukraine genehmigt worden ist.</li> </ul> </li> </ul>
5486-2 vom 25.05.2021  (eingetragen von N.J. Korolewska, J.W. Solod u.a. (Partei „Oppositionsplattform – Für das Leben“))	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs mindestens ein Jahr nach einer positiven Entscheidung einer entsprechenden gesamtukrainischen Volksabstimmung</li> </ul>

5486-3 vom 31.05.2021  
  
(eingetragen von O.W.Sawtschuk (fraktionslos))

- Verschiebung der Öffnung des Bodenmarktes bis zum 01.01.2026, um verfassungsgemäß festzulegen, dass die Grundlage der Landwirtschaft der Ukraine durch den Familienfarmbetrieb (Farmbetrieb) dargestellt wird.

### Flurbereinigung

(für weitere Details bitte siehe Seite 7)

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Flurbereinigung“ Nr. 5438-1 vom 19.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.T. Solskyj, M.W. Nikitina u.a. (Partei „Diener des Volkes“)).*

Die wichtigsten Punkte des Gesetzentwurfes sind:

- Einführung von zwei Flurbereinigungsarten:
  - Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen. Aufteilung in zwei Möglichkeiten: vertraglich (ohne Änderung von Grundstücksgrenzen) und bodenordnungsrechtlich (mit Änderung von Grundstücksgrenzen).
  - Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen anderer Zweckbestimmungen.

Der Gesetzentwurf bestimmt die Voraussetzungen der Flurbereinigung, das Verfahren zur Entwicklung und zur Genehmigung von Landnutzungsprojekten, Rechte von Grundstückseigentümern, deren Grundstücke zusammengelegt werden sollen.

### Strafrechtliche Haftung für den Bientod

*Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Strafgesetzbuches der Ukraine über den Schutz der Bienenzucht“ Nr. 5513 vom 19.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von I.P. Fris, T.I. Batenko u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).*

Mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird die strafrechtliche Haftung bei Verletzung von Rechtsvorschriften in der Bienenzucht eingeführt:

- falls die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsförderern, Mineraldüngern, Haftmitteln, anderen Mitteln zur Bearbeitung von Honigpflanzen während der Nektarsammlung ein Vergiftungs- bzw. Todesrisiko für Bienen dargestellt hat, wird

eine Strafe in Höhe von 1.000 bis 3.000 Gewinnfreibeträgen (rd. 500-1.500 EUR) bzw. ein Freiheitsentzug von bis zu 3 Jahren verhängt.

- falls die gleichen Handlungen zum Bientod geführt haben, wird eine Strafe in Höhe von 3.000 bis 5.000 Gewinnfreibeträgen (rd. 1.500-2.500 EUR) bzw. ein Freiheitsentzug von bis zu 5 Jahren verhängt.

### **Aufhebung der Obergrenze für die Pacht von staatlichen Flächen**

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 288 des Steuerekodexes der Ukraine“ Nr. 5515 vom 19.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von A.H. Hunjko, S.A. Minjko u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“)).*

Mit dem Gesetzentwurf wird die Obergrenze der Pacht für staatliche und kommunale Flächen in Höhe von 12% der normativen Geldbewertung aufgehoben.

### **Begrenzung des Gehalts an Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln**

*Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Begrenzung des Gehalts an Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln“ Nr. 5543 vom 21.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).*

Mit dem Gesetzentwurf wird der Begriff „Trans-Fettsäuren“ definiert. Daneben wird der Umlauf von Lebensmitteln, deren Gehalt an industriellen Trans-Fettsäuren das gesetzlich festgelegte zulässige Maß überschreitet, verboten.

### **Einrichtung des Fonds für ländliche Entwicklung**

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Haushaltsgesetzbuches der Ukraine über die Einrichtung des Fonds für ländliche Entwicklung“ Nr. 5584 vom 28.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.S. Kostjuk, H.A. Watsak u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, Abgeordneten-Gruppe „Dowira“, fraktionslos)).*

Mit dem Gesetzentwurf werden Besonderheiten der Einrichtung und Tätigkeit des Fonds für ländliche Entwicklung (im Weiteren: Fonds) bestimmt. Die Gründung des Fonds ist durch das Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über den

landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr“ Nr. 552-IX vom 31.03.2020 (über die Öffnung des Bodenmarktes) vorgesehen. Die Aufgaben des Fonds sind:

- finanzielle Beihilfe zur Entwicklung des Internets und der Infrastruktur in ländlichen Räumen;
- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Entwicklung der Medizin, der Bildung und des ländlichen Tourismus;
- finanzielle Beihilfe für die Umsetzung von staatlichen Entwicklungsprogrammen für kleine und mittlere Agrarproduzenten, insbesondere in Bezug auf den Ökolandbau;

Der Fonds soll aus folgenden Quellen finanziert werden:

- dem Staatshaushalt der Ukraine;
- der lokalen Haushalte;
- aus bereitgestellten Geldmitteln aus Hilfsprogrammen und Zuschüssen der EU, ausländischen Regierungen, internationalen Organisationen, Geberorganisationen usw.

### **Aufhebung von Strafen für die Nicht-Einführung des HACCP-Systems**

*Gesetzentwurf „Über Änderungen des Artikels 65 des Gesetzes der Ukraine „Über staatliche Kontrolle zur Gewährleistung der Sicherheit und Qualität von Lebens- und Futtermitteln, tierischen Nebenprodukten, der Veterinärmedizin, des Tierwohls““ Nr. 5592 vom 31.05.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von T.W. Rjabukha, A.M. Puschkarenko u.a. (Partei „Diener des Volkes“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).*

Für die Quarantänezeit im Rahmen von COVID-19 wird vorgeschlagen, die Strafen für die Nichtumsetzung des HACCP-Systems für Unternehmen der Primärproduktion und des Lebensmittelverkehrs abzuschaffen.

Die Einführung des HACCP-Systems in der Ukraine ist durch das Gesetz „Über die Grundsätze und die Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln“ vorgesehen.

**Autoren, Redaktion und Kontakt:****Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)**

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe:

Mariya Yaroshko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

+38 066 598 14 40

[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechspartner:  
APD Ukraine  
wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew  
[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)

## 2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

### Verabschiedung, Unterzeichnung und Inkrafttreten bodenrelevanter Gesetze

**Am 24. Mai 2021 unterzeichnete der ukrainische Präsident das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung des Bodenverwaltungs- und Deregulierungssystems“ (Nr. 1423-IX)**

**Dieses Gesetz trat am 27. Mai 2021 in Kraft.**

Gesetzestext:

<https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/1423-IX#Text>

Siehe die Kommentare zu diesem Gesetz im April-Bericht 2021.

**Am 18. Mai 2021 verabschiedete das ukrainische Parlament das Gesetz „Über die Änderung einiger Gesetze über den Verkauf der Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum oder der jeweiligen Rechte (Pacht-, Erbbau- und Erbpachtrecht) über die e-Auktionen“ (Reg.-Nr. 2195).**

Gesetzestext:

[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=66972](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=66972)

Siehe die Kommentare zu diesem Gesetz im April-Bericht 2021.

### Bodengesetzgebungsprozesse

#### Registrierte Gesetzesentwürfe

**Am 20. Mai 2021 wurde im ukrainischen Parlament der nachgearbeitete Gesetzesentwurf „Über die Organisationen der Gewässernutzer und die Förderung der wasserbaulichen Bodenmelioration“ (Reg.-Nr. 5202d vom 04.03.2021) registriert.**

Gesetzestext:

[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=71307](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=71307)

Siehe die Kommentare zu diesem Gesetzesentwurf im April-Bericht 2021. In der nachgearbeiteten Fassung wurden kritische Anmerkungen zu diesem Gesetzesentwurf nicht behoben.

**Am 19. Mai 2021 wurde im ukrainischen Parlament der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Flurbereinigung“ (Reg.-Nr. 5438-1) registriert.**

Gesetzestext:

[http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4\\_1?pf3511=71954](http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb2/webproc4_1?pf3511=71954)

Dieser Gesetzesentwurf sieht Folgendes vor:

1. Die Einführung von zwei Hauptarten der Flurbereinigung: die Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen und die Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Infrastrukturentwicklung auf der Grundlage des umfassenden kommunalen Raumordnungsplans und sonstiger planungsrechtlicher Unterlagen.
2. Die Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen findet in zwei Formen statt: vertragliche Flurbereinigung und bodenordnungsrechtliche Flurbereinigung.
  - 2.1. Die vertragliche Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen wird in den Fällen durchgeführt, wenn als Gegenstand der Flurbereinigung ausschließlich private landwirtschaftlich genutzte Flächen dienen,
    - 1) die im Rahmen einer landwirtschaftlich genutzten Flur (eines Feldes) liegen,
    - 2) deren Grenzen und Bestand sich nicht verändern, was die Erarbeitung der Bodenordnungsprojekte ausschließt.
  - 2.2. Die vertragliche Flurbereinigung findet auf der Grundlage des Vertrags über die Flurbereinigung landwirtschaftlich genutzter Flächen statt, der zwischen den Eigentümern (Nutzern) der Grundstücke geschlossen wird, die im Flurbereinigungsgebiet liegen. Wenn keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Flurbereinigung auf Grundlage des Gerichtsbeschlusses. Die vertragliche Flurbereinigung sieht den Grundstückstausch (den Tausch der Nutzungsrechte) innerhalb des bestimmten Gebiets vor.

Das Flurbereinigungsgebiet wird durch die Initiatoren des Flurbereinigungsverfahrens festgelegt. Dabei soll das Flurbereinigungsgebiet folgenden Anforderungen entsprechen:

- 1) es besteht aus angrenzenden (aneinander liegenden) landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die eine gemeinsame ununterbrochene Außengrenze besitzen und den Flächen für landwirtschaftliche Warenproduktion, Landwirtbetriebe und individuelle Hauswirtschaften zugeordnet sind,
  - 2) es kann ein Teil einer landwirtschaftlich genutzten Flur sein oder mit ihr vollständig zusammenfallen. Das Flurbereinigungsgebiet kann zwei verschiedene Fluren nicht enthalten.
3. Die bodenordnungsrechtliche Flurbereinigung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (der Bodeneigentumsrechte) findet zur De-Parzellierung landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Fällen statt, wenn die Flurbereinigung die Anpassung der Grenzen und des Bestands der Grundstücke sowie deren Teilung/Zusammenlegung mit der Eintragung jeweiliger Änderungen in das staatliche Bodenkataster voraussetzt.
- 3.1. Der Initiator des Bodenordnungsprojektes zur Flurbereinigung kann ein oder mehrere Eigentümer der Grundstücke sein, die innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Flur liegen. Diesen Eigentümern sollen im Flurbereinigungsgebiet über 50% der Grundstücksfläche gehören. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebiets werden unter Berücksichtigung des Abs. 2.2 von dem Initiator/den Initiatoren des Flurbereinigungsverfahrens bestimmt.
  - 3.2. Der Initiator (die Initiatoren) des Bodenordnungsprojektes zur Flurbereinigung:
    - bestimmt das Flurbereinigungsgebiet,
    - schließt mit einer Bodenordnungsorganisation den Vertrag über die Erarbeitung des Bodenordnungsprojektes zur Flurbereinigung,
    - nachdem das Flurbereinigungsprojekt erarbeitet worden ist, sichert er die Zustimmung dieses Projektes durch Eigentümer, Nutzer und Kautionsbesitzer der Grundstücke, die im Flurbereinigungsgebiet liegen.
- Das Flurbereinigungsprojekt sieht die Maßnahmen zur Änderung der Grundstücksgrenzen und der Flur sowie die Teilung/Zusammenlegung der Grundstücke vor.

Die Beschlüsse des Flurbereinigungsprojektes sollen folgende Kriterien erfüllen:

- nach der Umsetzung der Projektbeschlüsse soll die Flurzersplitterung behoben werden,
- alle Grundstücke eines Eigentümers sollen mit gemeinsamen Grenzen verbunden sein und die Zufahrt von dem Weg zulassen, ohne dabei fremde Grundstücke begehen/befahren zu müssen,
- die normative Bodenbewertung vor und nach der Flurbereinigung soll gleichbleiben oder sich um nicht mehr als 10% abweichen. Das Projekt soll auch die Kalkulation der Verluste vorsehen, die von jeweiligen Teilnehmern den anderen Teilnehmern ausgeglichen werden sollen.

Das Bodenordnungsprojekt zur Flurbereinigung wird durch die Eigentümer der Grundstücke beschlossen, die im Flurbereinigungsgebiet liegen. Wenn keine Einigung erzielt wird, wird das Bodenordnungsprojekt auf Grundlage des Gerichtsbeschlusses aufgrund der Klage der Flurbereinigungsinitiatoren beschlossen. Die gerichtliche Beschließung des Projektes ist nicht zulässig, wenn die Grundstückseigentümer mit der Gesamtfläche von mindestens 25% des Flurbereinigungsgebiets dagegen sind. Dabei können die Flurbereinigungsmaßnahmen die Rechte und Interessen derjenigen Teilnehmer nicht verletzen, die dem Projekt nicht zugestimmt haben.

- 3.3. Im Falle der Enteignung der Grundstücke für den öffentlichen Bedarf, wird das Sonderverfahren für die Durchführung der Flurbereinigung festgelegt. In diesem Fall soll das Flurbereinigungsgebiet innerhalb eines Gemeindegebiets liegen.

Initiatoren der Flurbereinigung können sein: Behörden und kommunale Gebietskörperschaften, die per Gesetz über den Auskauf privater Grundstücke für öffentlichen Bedarf beschließen dürfen.

Die Durchführung der Flurbereinigung wird auf Grundlage des Antrags der Initiatoren beschlossen, der bei einem Dorfs-, Siedlungs- oder Stadtrat einzureichen ist. Wenn die Flurbereinigung auf Initiative der Grundstückseigentümer durchgeführt wird, dient dieser Beschluss während der Erarbeitung des Bodenordnungsprojektes zur Flurbereinigung als Grundlage für das

zeitweilige Verbot von Teilung, Tausch und Zusammenlegung bestehender Grundstücke und Änderung des Flurbestands.

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird das Bodenordnungsprojekt zur Flurbereinigung erarbeitet.

Das Projekt sieht folgende Maßnahmen vor:

- die Änderung der Grenzen und der Lage der Grundstücke,
- die Teilung oder Zusammenlegung der Grundstücke,
- die Änderung des Flurbestands,
- die Umwidmung der Grundstücke,
- die Gestaltung der staatlichen und kommunalen Grundstücke, die für den Wege- und Straßenbau, den Bau von Energieanlagen und die Unterbringung von den anderen Objekten bestimmt sind, die im Art. 7 des Gesetzes der Ukraine „Über die Enteignung der Grundstücke und sonstigen darauf befindlichen Liegenschaften, die im Privateigentum liegen, für öffentlichen oder gesellschaftlichen Bedarf“ (u.a. auch der privaten Grundstücke, die im Eigentum der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens liegen) genannt sind,
- die Durchführung des Naturschutzes.

Die Flurbereinigungsmaßnahmen können folgende Maßnahmen nicht vorsehen:

- die Änderung der Grenzen und des Flurbestands der Grundstücke, die für den Wohn- und öffentlichen Bau, Naturschutz, Gesundheit- und Erholung, Geschichte und Kultur bestimmt sind,
- die Änderung der Grenzen und des Flurbestands der Grundstücke im staatlichen und kommunalen Eigentum, ausgenommen der Fälle, wenn die Flurbereinigung den Bau der Anlagen vorsieht, für die die Enteignung der Grundstücke für den gesellschaftlichen Bedarf möglich ist.

Die Gesamtfläche der Grundstücke kann nicht vor und nach der Flurbereinigung

- ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Nutzers eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks verkleinert werden (bis auf die Reduzierung der staatlichen oder kommunalen Grundstücksflächen, die in die Nutzung nicht übergeben wurden, wenn diese Flächen an private Grundstücke zur Unterbringung der Objekte

angegliedert wurden, die im Art. 7 des Gesetzes der Ukraine „Über die Enteignung der Grundstücke und sonstigen darauf befindlichen Liegenschaften, die im Privateigentum liegen, für öffentlichen oder gesellschaftlichen Bedarf“ genannt sind,

- vergrößert werden (bis auf die Vergrößerung um nicht mehr als 5% der privaten Grundstücksflächen bei der Änderung der Grundstücksgrenzen zur Unterbringung der Objekte, die im Art. 7 des Gesetzes der Ukraine „Über die Enteignung der Grundstücke und sonstigen darauf befindlichen Liegenschaften, die im Privateigentum liegen, für öffentlichen oder gesellschaftlichen Bedarf“ genannt sind).

Alle Grundstücke, die einem Eigentümer gehören, sollen mit gemeinsamen Grenzen verbunden sein und die Zufahrt von den öffentlichen Wegen zulassen, ohne dabei fremde Grundstücke begehen/befahren zu müssen (wenn anderes mit ihrem Eigentümer nicht vereinbart ist). Die normative Bodenbewertung soll vor und nach der Flurbereinigung gleichbleiben oder sich um nicht mehr als 5% abweichen (wenn anderes mit ihrem Eigentümer nicht vereinbart ist). Die Projektbeschlüsse zur Flurbereinigung sollen der beschlossenen städtebaurechtlichen Planung entsprechen.

Das Projekt soll auch die Kalkulation der Verluste vorsehen, die von dem Initiator des Flurbereinigungsverfahrens anderen Teilnehmern ausgeglichen werden sollen. Die Besprechung des Bodenordnungsprojektes zur Flurbereinigung soll von dem Projektentwickler in Kooperation mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft organisiert werden. An der Besprechung sollen nur die Eigentümer und Nutzer der Grundstücke teilnehmen, die im Flurbereinigungsgebiet liegen. Im Ergebnis der Besprechung können Änderungen des Projektes vorgenommen werden. Das Bodenordnungsprojekt zur Flurbereinigung wird den Eigentümern, Nutzern und Kautionsbesitzern der Grundstücke zur Zustimmung vorgelegt.

Das Bodenordnungsprojekt zur Flurbereinigung wird durch den Dorfs-, Siedlungs- oder Stadtrat beschlossen, in dessen Gebiet sich das Flurbereinigungsgebiet befindet. Das Projekt kann nur beschlossen werden,

wenn ihm alle Eigentümer, Nutzer und Kautionsbesitzer der jeweiligen Grundstücke zugestimmt haben.

**Anmerkung:** Die Behebung der landwirtschaftlichen Flurzersplitterung ist für die Ukraine aktuell. Heute bestehen die Fluren aus Dutzenden von Grundstücken, die von ihren Eigentümern meistens nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet werden. Dabei gestaltet sich die Pacht sehr chaotisch. Die Gesamtheit der Grundstücke, die rechtlich gesehen einem Pächter gehören, bildet oft keine einheitliche Kontur. Diese Situation wird auch nach der Aufhebung des Moratoriums auf den Verkauf landwirtschaftlich genutzter Flächen weiterbestehen.

Die Schaffung der Möglichkeit für den zwanghaften Tausch der Grundstücke, die in der landwirtschaftlich genutzten Flur liegen, bildet eine wesentliche Intervention in das private Eigentumsrecht. Diese Frage ist für die Eigentümer sehr sensibel. Darum ist es zweckmäßig, eine breite Besprechung dieses Gesetzesentwurfes mit allen Bodenmarktteilnehmern durchzuführen, um eine gemeinsame Position in Bezug auf akzeptable Flurbereinigungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Vor diesem Hintergrund gibt es für die Annahme dieses Gesetzesentwurfes in der vorgelegten Fassung kaum Aussichten.

### **Am 26. Mai 2021 verabschiedete das Ministerkabinett der Ukraine die Verordnung Nr. 532, mit der das Verfahren zum Betrieb der nationalen Geodateninfrastruktur beschlossen wurde.**

Text der Verordnung:  
<https://www.kmu.gov.ua/npas/pro-zatverdzhennya-poryadku-funkci-a532>

Diese Verordnung bestimmt das Verfahren zur Erstellung, Erneuerung, Bearbeitung, Speicherung, Veröffentlichung, Visualisierung, Lieferung und Nutzung der Geo- und Metadaten sowie weitere zusammenhängende Aktivitäten. Sie bestimmt die Anforderungen an die Erstellung, Erneuerung, Bearbeitung, Speicherung, Lieferung und Nutzung der Geodaten aus der nationalen Geodateninfrastruktur.

Dieses Verfahren betrifft Behörden, kommunale Gebietskörperschaften, juristische und natürliche Personen, deren Tätigkeit mit den Geo- und Metadaten verbunden ist. Dabei sollen diese Daten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie sind als Grund- oder themenbezogene Daten durch das Gesetz der Ukraine „Über die nationale Geodateninfrastruktur“ bestimmt,
- digital zugänglich,
- sie sind von der Behörde oder kommunalen Gebietskörperschaft erstellt oder aufgenommen, die als Besitzer dieser Daten gilt und diese für die Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten pflegt und aktualisiert,
- sie gehören anderen Datenbesitzern; der Zugang zu diesen Daten wird per Antrag und mit Genehmigung des staatlichen Bodenkatasters auf dem nationalen Geoportal gewährt.

Dieses Verfahren legt fest, dass die organisatorische und technologische Grundlage für den Betrieb der nationalen Geodateninfrastruktur die Geoportale bilden, die mit Hilfe von Services im Internet interagieren. Dazu gehören:

- das nationale Geoportal,
- Geoportale der Behörden,
- Geoportale der kommunalen Gebietskörperschaften,
- Geoportale sonstiger Datenbesitzer.

Auf dem nationalen Geoportal wird der Zugang zu den Grundgeodaten im Maßstab von 1:10000 und 1:50000 sowie zu den themenbezogenen Geodaten über räumliche gesamtstaatliche Objekte gewährt. Auf den Geoportalen der Behörden wird der Zugang zu den themenbezogenen Geodatenätzen und Metadaten gewährt, die von jeweiligen Behörden geführt werden. Auf den Geoportalen der kommunalen Gebietskörperschaften wird der Zugang zu den detaillierten Datensätzen im Maßstab von 1:2000 und 1:500, den themenbezogenen Geodaten und Metadaten über die räumlichen Objekte gewährt, die sich im Gebiet von jeweiligen Rayons, Städten, Siedlungen und Dörfern befinden. Auf den Geoportalen von sonstigen Datenbesitzern wird der Zugang zu den detaillierten themenbezogenen und Grunddatensätzen und Metadaten über die räumlichen Objekte gewährt, die auf dem Territorium von Unternehmen oder anderen räumlichen Objekten liegen, die nach den Naturschutz-, Landschafts-, Planungs- oder anderen Kriterien ausgewiesen sind, und deren Besitzer Einrichtungen, Unternehmen und Organisationen sind.

Das Verfahren sieht ferner vor, dass die Behörden und kommunalen Gebietskörperschaften innerhalb von 10

Arbeitstagen nach der Erstellung oder Aktualisierung der Geo- und Metadaten, die im Gesetz der Ukraine „Über die nationale Geodateninfrastruktur“ als Grund- und themenbezogene Geodaten bestimmt sind, verpflichtet sind, die Metadaten auf dem nationalen Geoportal unter Einsatz des elektronischen Accounts zu veröffentlichen und den Zugang zu den jeweiligen Geodaten auf den Geoportalen der Datenbesitzer oder auf dem nationalen Geoportal sicherzustellen.

Anmerkung: Die Verabschiedung dieser Verordnung ist als positiv zu bewerten. Der Betrieb der nationalen Geodateninfrastruktur trägt zum besseren Zugang zu den Geodaten, die durch Behörden für die Nutzer erstellt werden.

### **Autoren, Redaktion und Kontakt:**

#### **Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)**

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

[consulting@bvvg.de](mailto:consulting@bvvg.de)

<https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo>

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechspartner:  
APD Ukraine  
wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew  
[info@apd-ukraine.de](mailto:info@apd-ukraine.de)  
[www.apd-ukraine.de](http://www.apd-ukraine.de)